



# JUGENDORDNUNG DER KREIS**JUGEND**FEUERWEHR VOGELSBERGKREIS IM KREISFEUERWEHRVERBAND

VOGELSBERGKREIS e.V.

# Inhalt

Präar	mbel	2
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Ziele	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Organe	5
§ 6	Der Delegiertentag	5
§ 7	Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss	7
§ 8	Der Vorstand	8
§ 9	Der Kreisjugendfeuerwehrwart	8
§ 10	Jugendforum	9
§ 11	Verwaltung und Kassenwesen	9
§ 12	Auflösung	10
§ 13	Betreuung und Aufsicht	10
§14	Ordnungsmaßnahmen	11
§15	Schlussbestimmung	12

### **Präambel**

### Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

05.05.2018 Seite 2 von 12

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Die KREISJUGENDFEUERWEHR Vogelsbergkreis ist die Jugendabteilung im Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. nachfolgend KREISJUGENDFEUERWEHR genannt.
- 1.2. Die **KREISJUGENDFEUERWEHR** hat ihren Sitz am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V.. Aus organisatorischen Gründen befindet sich die Geschäftsführung der Kreisjugendfeuerwehr am Wohnort des jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrwartes.

### § 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Die KREISJUGENDFEUERWEHR ist eine Gemeinschaft der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband des Vogelsbergkreises, die sich zum Engagement der Jugendarbeit in den Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Zielsetzungen sind hierbei:
- 2.1.1 Die Jugend zur tätigen Nächstenhilfe anzuleiten.
- 2.1.2 Den Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen zu helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklung zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern.
- 2.1.3 Den Kindern und Jugendlichen dabei behilflich zu sein, um zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen.
- 2.1.4 Die Forderung der Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 2.2 Die **KREISJUGENDFEUERWEHR** hat den Zweck die Jugendfeuerwehren im Vogelsbergkreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
- 2.2.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
- 2.2.2 Schulung und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter.
- 2.2.3 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
- 2.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen.
- 2.2.5 Informationen über Zuwendungen aus den Jugendplänen von Kreis, Land und Bund.
- 2.2.6 Für die Unfallverhütung Unterstützung zu leisten.

05.05.2018 Seite 3 von 12

2.2.8	Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.	
2.2.9	Unterstützung der Feuerwehren bei der Brandschutzerziehung und – aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.	
2.2.10	Unterstützung der Feuerwehren bei der Gründung der Kinderfeuerwehren sowie Mithilfe bei der Angebotsgestaltung und inhaltlichen Arbeit.	
	<u>§ 3</u> <u>Mitgliedschaft</u>	
3.1	Mitglieder der KREISJUGENDFEUERWEHR sind Jugendfeuerwehren.	
3.2	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:	
3.2.1	Von der Gemeinde / Stadt und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.	
3.2.2	Annahme der Jugendordnung gemäß der Musterordnung für Jugendfeuerwehren.	
3.2.3	Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses.	
	<u>§ 4</u> Rechte und Pflichten der Mitglieder	
4.1	Jedes Mitglied der KREISJUGENDFEUERWEHR hat das Recht:	
4.1.1	bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.	
4.1.2	in eigener Sache gehört zu werden.	
4.1.3	die Organe der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> zu wählen.	
4.1.4	über die Arbeit der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> regelmäßig informiert zu werden.	
4.2	Jedes Mitglied der KREISJUGENDFEUERWEHR hat die Verpflichtung:	
4.2.1	An den angesetzten Veranstaltungen der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> regelmäßig und aktiv teilzunehmen.	
4.2.2	Die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Richtlinien zu befolgen und den erforderlichen Schriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen.	
4.2.3	Die Kameradschaft unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.	

Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren.

2.2.7

05.05.2018 Seite 4 von 12

4.2.4 Das Eigentum der **KREISJUGENDFEUERWEHR** schonend und fürsorglich zu behandeln.

### § <u>5</u> Organe

5.1	Organe der KREISJUGENDFEUERWEHR sind:
5.1.1	Der Delegiertentag
5.1.2	Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
5.1.3	Der Vorstand
5.1.4	Der Kreisjugendfeuerwehrwart
	<u>§ 6</u> <u>Der Delegiertentag</u>
6.1	Der Delegiertentag der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> ist das beschlussfassende Organ der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> . Er tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
6.1.1	Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
6.2	Der Delegiertentag der KREISJUGENDFEUERWEHR setzt sich zusammen aus:
6.2.1	Den gewählten Gemeinde - und Stadtjugendfeuerwehrwarten oder deren Stellvertreter.
6.2.2	Zwei Delegierte pro Jugendfeuerwehr.
6.2.3	Den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
6.2.4	Der Verbandsvorstand sowie den Ehrenmitgliedern der KREISJUGENDFEUERWEHR mit beratender Stimme.
6.3	Der Vorstand gibt die endgültige Einladung zum Delegiertentag der KREISJUGENDFEUERWEHR mit Termin, Tagungsort und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher bekannt.
6.3.1	Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Delegiertentag beim Vorstand eingegangen sein.

05.05.2018 Seite 5 von 12

Ladung

ist

**KREISJUGENDFEUERWEHR** unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders

der

Delegiertentag

der

satzungsgemäßer

6.3.2

Bei

hinzuweisen.

6.3.3	Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wird von den anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, muss diese durchgeführt werden.  Befasst sich der Delegiertentag der KREISJUGENDFEUERWEHR mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6.4	Über den Delegiertentag der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisjugendfeuerwehrwart unterzeichnet wird.
6.4.1	Das Protokoll wird vom Vorstand an alle Mitglieder der KREISJUGENDFEUERWEHR verschickt.
6.5	Die Aufgaben des Delegiertentages sind:
6.5.1	Wahlen und Bestätigungen.
6.5.1.1	Wahl des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren, die durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis zu bestätigen ist.
6.5.1.2	Wahl der Fachbereichsleiter auf die Dauer von zwei Jahren.
6.5.1.3	Nachwahlen erfolgen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.
6.5.1.4	Bestätigung des Jugendsprechers sowie des stellvertretenden Jugendsprechers.
6.5.2	Genehmigung des Jahresberichtes.
6.5.3	Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag ist Einzelentlastung durchzuführen.
6.5.4	Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung.
6.5.5	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
6.5.6	Festlegung von Schwerpunkten der Arbeit der KREISJUGENDFEUERWEHR.

05.05.2018 Seite 6 von 12

## § 7 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

7.1	Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:		
7.1.1	Dem Kreisjugendfeuerwehrwart.		
7.1.2	Den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten (max. 2).		
7.1.3	Dem Kassenwart.		
7.1.4	Dem Schriftführer.		
7.1.5	Den Fachbereichsleitern.		
7.1.6	Dem Sprecher der Jugendfeuerwehren des Vogelsbergkreises sowie desser Stellvertreter.		
7.1.7	Dem Kreisbrandmeister – Jugendfeuerwehren – sofern vom Vogelsbergkreis bestellt und nicht durch Wahl zum Kreisjugendfeuerwehrausschuss gehörend.		
7.1.8	Ein Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme.		
7.2	Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.		
7.3	Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.		
7.4	Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.		
7.4.1	Das Protokoll wird vom Vorstand an alle Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses verschickt.		
7.5	Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:		
7.5.1	Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentag der KREISJUGENDFEUERWEHR.		
7.5.2	Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Schulungen und Veranstaltungen auf Kreisebene.		
7.5.3	Unterstützung bei Problemen der Jugendfeuerwehren des Vogelsbergkreises.		
7.5.4	Zusammenarbeit mit anderen Organisation und Jugendverbänden.		
7.5.5	Vorschlag zur Festlegung der Anzahl und der Aufgaben der Fachbereiche.		

05.05.2018 Seite 7 von 12

### §8 Der Vorstand

8.1	Der Vorstand der KREISJUGENDFEUERWEHR setzt sich zusammen aus:		
8.1.1	Dem Kreisjugendfeuerwehrwart.		
8.1.2	Den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten (max. 2).		
8.1.3	Dem Kassenwart.		
8.1.4	Dem Schriftführer.		
8.2	Der Vorstand kann bei Bedarf vom Kreisjugendfeuerwehrwart einberufe werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.		
8.3	Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist und an alle Mitglieder des Vorstandes versendet wird.		
8.4	Der Vorstand kann sich zur besseren Organisation der KREISJUGENDFEUERWEHR eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu bestätigen.		
8.5	Die Aufgaben des Vorstandes sind:		
8.5.1	Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.		
8.5.2	Beschaffung finanzieller Mittel für gemeinsame Veranstaltungen.		
8.5.3	Einberufen des Delegiertentages und das Versenden der Einladungen.		
8.5.4	Einberufen von Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.		
	<u>§ 9</u> <u>Der Kreisjugendfeuerwehrwart</u>		
9.1	Der Kreisjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, füh die Geschäfte der <b>KREISJUGENDFEUERWEHR</b> und vertritt sie nach innen ur nach außen.		
9.2	Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist kraft Amtes Mitglied im Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes im Vogelsbergkreis.		

05.05.2018 Seite 8 von 12

treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein. Er muss die Lehrgänge nach der z.Zt. gültigen FwOV des Landes Hessen haben, die Ihn befähigen auch Jugendfeuerwehrwart zu sein. Auf den Stellvertreter

9.3

### <u>§ 10</u> Jugendforum

- 10.1 Der Sprecher der Jugendfeuerwehren des Vogelsbergkreises bedient sich im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss eines Jugendforums. Dieses dient zur Meinungsbildung im Rahmen einer altersgerechten Diskussion.
- 10.2 Das Jugendforum wählt einen Jugendsprecher sowie einen Stellvertreter.
- 10.2.1 Der Jugendsprecher sowie der Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied einer Jugendfeuerwehr sein, die der KREISJUGENDFEUERWEHR angehört.
- 10.2.2 Der gewählte Jugendsprecher sowie der Stellvertreter werden vom Delegiertentag gem. § 6.5.1.4 bestätigt.
- 10.3 Das Jugendforum kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Bestätigung erfolgt durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 10.4 Das Jugendforum arbeitet unter Mitwirkung des Fachbereichsleiters Jugendforum.

### § 11 Verwaltung und Kassenwesen

- 11.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet. Die finanziellen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Kreisfeuerwehrverband bereitgestellt. Zuwendungen, für die eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird und Zuschüsse von amtlichen Stellen, werden in die Kasse des Kreisfeuerwehrverbandes auf ein gesondertes Konto für die Jugendfeuerwehr vereinnahmt und dann an die Kasse der KREISJUGENDFEUERWEHR weitergeleitet.
- 11.2 Die Geschäfte der KREISJUGENDFEUERWEHR werden ehrenamtlich geführt.
- 11.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.4 Kosten, die den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses entstehen, werden ersetzt.
- 11.5 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Haushaltsführung in Abstimmung mit dem Kreisverbandsvorstand.

11.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

05.05.2018 Seite 9 von 12

- 11.7 Die Kasse der **KREISJUGENDFEUERWEHR** wird vom Kassenwart verwaltet. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die schriftliche Auszahlungsanordnung des Kreisjugendfeuerwehrwartes oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters vorliegt.
- 11.8 Die Kasse der KREISJUGENDFEUERWEHR wird einmal im Jahr im Rahmen der Kassenprüfung des Kreisfeuerwehrverbandes von den gewählten Kassenprüfern des Kreisfeuerwehrverbandes geprüft. Der Verbandsvorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann in unregelmäßigen Abständen die Kasse der KREISJUGENDFEUERWEHR, nach vorheriger Absprache, prüfen.

### <u>§ 12</u> Auflösung

- 12.1 Die **KREISJUGENDFEUERWEHR** ist aufzulösen, wenn keine Jugendfeuerwehren im Landkreis mehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen und arbeiten.
- 12.2 Die Auflösung wird vom Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes beschlossen.
- 12.3 Im Falle der Auflösung gehen alle Sach- und Geldwerte an den Kreisfeuerwehrverband des Vogelsbergkreises über.

### § 13 Betreuung und Aufsicht

- 13.1 Der Kreisfeuerwehrverband und der Kreisbrandinspektor des Vogelsbergkreises fördert, betreut und beaufsichtigt die **KREISJUGENDFEUERWEHR**.
- 13.2 Der Verbandsvorstand und der Kreisbrandinspektor des Vogelsbergkreises kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 13.3 Der Kreisfeuerwehrverband und der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzender können als Gast mit beratender Stimme an den Organversammlungen der KREISJUGENDFEUERWEHR teilnehmen, soweit nicht zu dem Organ dazugehörend.

05.05.2018 Seite 10 von 12

### §14 Ordnungsmaßnahmen

- 14.1 Terminüberschreitungen bei Anmeldungen zu Veranstaltungen und bei der Abgabe der Jahresberichte, Nichtbeachten von Rundschreiben und Anordnungen auf Veranstaltungen der KREISJUGENDFEUERWEHR, Schädigung des Ansehens und der Integrität der KREISJUGENDFEUERWEHR werden durch nachstehende Ordnungsmaßnahmen geahndet:
- 14.1.1 Rüge unter vier Augen zwischen dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart, dem Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem beauftragten Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Hierbei muss eine weitere Person als Zeuge anwesend sein.
- 14.1.2 Verweis vor dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 14.1.3 Schriftliche Verwarnung vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 14.1.4 Ausschluss der jeweiligen Gruppe von Veranstaltungen der KREISJUGENDFEUERWEHR in angemessenen Zeiträumen durch Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, jedoch mit Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- 14.2 Es besteht ein Einspruchsrecht gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen, welches schriftlich innerhalb von zehn Tagen beim Vorstand eingegangen sein muss.
- 14.2.1 Einsprüche werden vom Vorstand unter Anhörung von Vertretern der betroffenen Gruppe behandelt.
- 14.2.2 Akzeptiert eine Gruppe oder Person die vom Vorstand verhängte Maßnahme nicht, wird der Fall vor dem Delegiertentag der **KREISJUGENDFEUERWEHR** abgehandelt.

05.05.2018 Seite 11 von 12

### §15 Schlussbestimmung

- 15.1 Die Jugendordnung der **KREISJUGENDFEUERWEHR** ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Vogelsbergkreises und von den Jugendfeuerwehren zu beachten.
- Die Jugendordnung tritt mit der Annahme durch den Kreisfeuerwehrverband (Verbandsversammlung) in Kraft. Die bisherige Jugendordnung der KREISJUGENDFEUERWEHR vom 12.06.2010 tritt hiermit außer Kraft. Laut Beschluss des Delegiertentages der KREISJUGENDFEUERWEHR am 05.05.2018 einstimmig –

Kreisfeuerwehrverband-Verbandsversammlung am 08.09.2018 – einstimmig –

Schotten – Burkhards, den 08.09.2018

Dr. Sven Holland

1. Vorsitzender

Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V.

Jörg Blankenburg

Kreisjugendfeuerwehrwart

KREISJUGENDFEUERWEHR Vogelsbergkreis

05.05.2018 Seite 12 von 12